

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 1994

### 875. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Wettswil a. A. ist die Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 11. Februar 1994 bis 14. März 1994 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Wettswil a. A. wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1 : 1000 (Aettenberg, Heidenchilen-Heissächer, Heissächer-Hinderweid, Hinderweid-Cholächer und Kirchgasse-Junggrütstrasse) vom Januar 1994 festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Wettswil a. A. hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A., 8907 Wettswil a. A., den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, das Buwal, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. März 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller